

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 38 (1963)  
**Heft:** 10

**Nachruf:** Zum Hinschied von Emil Klöti  
**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zum Hinschied von Emil Klöti



Photo Pleyer Zürich

Als im Abendnachrichtendienst vom 30. September 1963 unerwartet die Meldung kam, Dr. Emil Klöti sei an diesem Spätnachmittag verstorben, legte sich ein Trauerschleier auf viele Menschenherzen. In die Trauer mischte sich ein Gefühl der Dankbarkeit, daß es unserem Freund vergönnt war, bis ins hohe Alter von 86 Jahren in seltener geistiger Frische und körperlicher Gesundheit unter uns zu weilen und, so wie er es gewünscht hatte, vor dem Eintritt von Altersgebrechen still von uns zu gehen.

Dr. Emil Klöti hat auf verantwortungsvollen Posten der Öffentlichkeit auf vielen Gebieten unschätzbare Dienste geleistet. Er hat dafür weit herum verdiente Anerkennung gefunden. Für uns war es Freude und Aufmunterung zugleich, daß er unsere Bestrebungen im Wohnungswesen unterstützte und zu den Pionieren des sozialen Wohnungsbaues gehörte.

Als am 20. September 1919 in Olten der Schweizerische Verband zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues gegründet wurde, war Emil Klöti sein erster Präsident. Auch später hat er unserem Zentralvorstand viele Jahre angehört. Im Internationalen Verband für Wohnungswesen war er einer der Vizepräsidenten bis zu seinem Lebensende und genoß in allen Ländern in Kreisen der Wohnungspolitik großes Ansehen. Mit dem Wohnungsbau in der Stadt Zürich ist der Name Emil Klöti naturgemäß am engsten verbunden. Hier konnte er als Bauvorstand und später als Stadtpräsident lange Jahre segensreich wirken. Als sein Werk darf er in Anspruch nehmen, die «Grundsätze zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues» vom Jahre 1924 geschaffen zu haben, die vom Volk mit großem Mehr angenommen wurden. In diesen Grundsätzen wird die Unterstützung des Wohnungsbaues klar und einfach geregelt. Vor allem wird darin festgelegt, daß die Stadt Zürich den Genossenschaften Darlehen im zweiten Rang bis auf 94 Prozent der Anlagekosten gewährt. Diese hohe Beilehnung beseitigte die früher vorhandenen Schwierigkeiten der Restfinanzierung und war der Ausgangspunkt für die umfangreiche Tätigkeit der Baugenossenschaften.

Wir wollen es Emil Klöti auch nicht vergessen, daß er in den Krisenjahren um 1936 fest zum genossenschaftlichen Wohnungsbau stand, als dieser von den Frontisten und andern Feinden Zielscheibe unberechtigter Angriffe war. Neben der Förderung der Baugenossenschaften ergriff er auch die Initiative zur Erstellung verschiedener kommunaler Wohnkolonien, um auch für die Familien, die keine Genossenschaftsanteile aufbringen konnten, billige und gute Wohnungen zu schaffen. Wenn heute in der Stadt Zürich rund 30 000 Wohnungen der Genossenschaften und der Gemeinde vorhanden sind, die dem Wettlauf der Mietpreissteigerungen nicht unterliegen, so verdanken wir dies in erster Linie Emil Klöti. Er hat sich damit ein Denkmal geschaffen in den Herzen aller, die echte Größe würdigen können.